

VERTRAGSBEDINGUNGEN TAGESSCHULE ab 01.08.2024

1. Die städtische Tagesschule steht allen Kindergarten- und Schulkindern von der 1. bis 6. Klasse, welche die städtischen Schulen besuchen, offen und ist von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 18:00 geöffnet. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien bleibt die Einrichtung geschlossen. Alle angemeldeten Kinder können während den Schulferien ein städtischer Betreuungsplatz beanspruchen. Die Ferienbetreuung findet in einem anderen Schülerhort statt. Ausgenommen sind die städtischen Hort-Betriebsferien.
2. **Anmeldung** Die Anmeldung eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung muss durch eine erziehungsrechtliche Person erfolgen. Das Aufnahmeverfahren erfolgt durch die Einrichtungsleitung, welcher auch das Auswahlverfahren untersteht. Das Kind muss den Kindergarten- oder Schulweg selbständig gehen können. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Primär stehen die offenen Plätze Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen zur Verfügung. Im Konfliktfall entscheidet die Abteilungsleitung, Kinder- und Jugendbetreuung.
3. **Kosten / Tagestarif** Das Betreuungsangebot ist kostenpflichtig. Der Tagestarif für die Betreuung eines Kindes wird, mittels der von den Erziehungsberechtigten eingereichten **aktuellen** Einkommensunterlagen, nach dem Bruttoeinkommen errechnet. Die Überprüfung des Tagestarifes erfolgt jährlich, jeweils im Monat Januar. **Veränderungen** des Einkommens sind meldepflichtig. Eine **Neuberechnung** des Tagestarifes kann in begründeten Fällen innert Monatsfrist erfolgen. Werden zur Berechnung des Betrages **unvollständige oder falsche Angaben** geliefert, steht es der Betreuungseinrichtung frei a) keine Betreuungsvereinbarung abzuschliessen, b) die Einstufung nach dem Vollkostenbeitrag vorzunehmen, c) von der Betreuungsvereinbarung zurück zu treten. Unterbleibt die Meldung für die Neuberechnung innerhalb der gesetzlichen Frist, erfolgen keine Rückzahlungen und werden zusätzlich geschuldete Beiträge nachgefordert. Individuell gewünschte Ferienbetreuung wird nach dem vereinbarten Tagestarif verrechnet.
4. **Zahlungsausstände** Bei unbegründeten Zahlungsrückständen von Betreuungsabrechnungen (Verfügungen), von mehr als einem Monat, kann das Betreuungsverhältnis gekündigt werden. Bei wiederholten Zahlungsverzögerungen wird eine Akontozahlung verlangt.
5. **Kranke Kinder** sollen bis zur vollständigen Genesung zuhause bleiben. Bei Kindern, welche Medikamente einnehmen, oder bestimmte Allergien haben, muss die Einrichtungsleitung informiert werden. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, wird ein Erziehungsberechtigter sofort benachrichtigt. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten ihren Arbeitsort bekannt geben und einen Stellenwechsel unverzüglich melden.
Bei Krankheit wird ab dem vierten Tag der Reservationstarif, d.h. 50% des Tagestarifs gemäss vertraglich vereinbarter Belegungszeit, angewendet. Nach zwei Wochen Krankheit ist ein Arztzeugnis erforderlich.
6. **Betreuungsintensive Kinder** Bei Kindern, welche durch ihr Verhalten Schwierigkeiten bereiten oder bei denen ein besonderer Betreuungsaufwand besteht, sind die Mitarbeitenden besonders auf die Mithilfe und Unterstützung der Erziehungsberechtigten angewiesen. Falls nötig, kann die Einrichtungsleitung externe Fachpersonen konsultieren. Ist ein Kind trotz aller Bemühungen nicht mehr in der Gruppe tragbar, kann die Betreuungsvereinbarung gekündigt werden.
7. **Datenbearbeitung und Informationsaustausch** Die städtische Betreuungseinrichtung bearbeitet zur Erfüllung ihres Betreuungsauftrages personenbezogene Daten über ein betreutes Kind. So werden Kontaktdaten, rechnungsbezogene Daten sowie Informationen, welche die eigentliche Betreuung, Entwicklung und Wohlbefinden des Kindes (z.B. Tagesablauf, Entwicklungsschritte, Informationen betr. Gesundheit oder Verhalten des Kindes etc.) betreffen, bearbeitet. Die Bearbeitung erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
Die erziehungsberechtigten Personen erklären sich bereit der Betreuungseinrichtung sämtliche für das Betreuungsverhältnis relevanten Informationen zukommen zu lassen und entsprechende Änderungen mitzuteilen.
Die Betreuungseinrichtung ist befugt, die im Rahmen ihres Betreuungsauftrages rechtmässig erhobenen Daten und Informationen über ein Kind an städtische Institutionen (Kindergarten, Schule, Schulsozialarbeit) weiterzugeben, die ebenfalls an der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes beteiligt sind.
Der Informationsaustausch erfolgt dort, wo er für die Gewährleistung der optimalen Entwicklung und Betreuung des Kindes nötig oder sinnvoll erscheint.

8. **Hausaufgaben** Das Betreuungsteam begleitet und unterstützt die anwesenden Kinder beim Erledigen der Hausaufgaben. Braucht ein Kind intensivere Begleitung bzw. Förderung, wird in Absprache mit entsprechender Lehrperson die Anmeldung in die Aufgabenhilfe des Schulhauses empfohlen (separate Verrechnung).
9. **Abholen des Kindes** Falls ein Kind von einer unbekanntenen Person abgeholt wird oder die Tagesschule früher verlässt, muss die anwesende Betreuungsperson darüber informiert werden. Für regelmässig stattfindende Kurse oder Trainings bedarf es einer Mitteilung der Erziehungsberechtigten.
10. **Verpflegung** Die Kinder werden während ihres Aufenthaltes in der Betreuungseinrichtung mit Mittagessen, bei Bedarf Frühstück und Zvieri verpflegt. Den Znüni für die Schule müssen sie von zuhause mitbringen.
11. **Ersatzkleider / Haftung** Jedes Kind soll ein Paar Hausschuhe und Ersatzkleider mitbringen. Für Kleidungsstücke, Geld, Wertgegenstände oder Schmuck die verloren gehen oder verwechselt werden, wird jede Haftung abgelehnt.
12. **Nicht mitbringen** Die Kinder dürfen keine waffenähnlichen Gegenstände wie Spielzeugpistolen, Messer, u.ä. mitbringen.
13. **Absenzen / Belegungszeiten** Kann ein angemeldetes Kind aus einem unvorhersehbaren Grund die Betreuungseinrichtung nicht besuchen, muss es baldmöglichst abgemeldet werden. Bei geplanter Abwesenheit muss es sieben Tage vorher bei der Einrichtungsleitung abgemeldet werden. Das Wegbleiben eines Kindes entbindet nicht von der Bezahlung der vertraglich vereinbarten Belegungszeiten. Änderung der **Belegungszeiten** müssen 1 Monat im Voraus beantragt werden. Die Mindestbelegung beträgt 2 Tage pro Woche. Vor- oder Nachmittage mit Mittagessen Betragen 75% des Tagerarfs.
14. **Versicherungen** Die **Unfallversicherung** ist Sache der Erziehungsberechtigten. Für **Sachschäden** welche die Kinder verursachen, haften die Erziehungsberechtigten. Deshalb wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
15. **Kündigung** Die Betreuungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Parteien schriftlich, auf Ende des nächsten Monats, gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann sie jederzeit aufgelöst werden. Kommt eine Partei den Pflichten, die in der Vereinbarung festgehalten sind nicht nach, kann die andere Partei die Vereinbarung fristlos auflösen.

Als Grundlage dient das Beitragsreglement 680.3 (A), gestützt auf Art. 12 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung. Die vorliegende Version ersetzt sämtliche früheren Vertragsbedingungen.